



Mantelgesetz über die Neuordnung der Gemeindeführung

19080 Mantelgesetz V7 (1. Lesung Gemeinderat) = V5 (keine Änderung)

I. ANPASSUNG VON GESETZEN

Die Urnengemeinde Klosters-Serneus beschliesst gestützt auf Art. 21 Abs. 1 Ziff. 1 Gemeindeverfassung zwecks Umsetzung der Neuordnung der Gemeindeführung (entsprechend Art. 41 Abs. 2 der am 15. Dezember 2019 teilrevidierten Gemeindeverfassung) folgende Gesetze wie folgt zu ändern:

A. ALP- UND WEIDORDNUNG (401)

Gemeindevorstand

Art. 2

- 1 Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über das Alp- und Weidewesen und **ist zuständig für:**
 - a. Wahl der Vertragspartner und Abschluss von Pachtverträgen im Einvernehmen mit der Bürgergemeinde;
 - b. Ausgabenbeschlüsse für Investitionen im Rahmen des Budgets, unter Vorbehalt der Mitwirkungsrechte der Bürgergemeinde bei Beanspruchung des Bodenerlöskontos;
 - c. Genehmigung der Statuten der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften;
 - d. Mutation der Alp-, Heim- und Maiensässweideflächen;
 - e. **Vollzug von Art. 5, Art. 6 Abs. 5 und Art. 10 Abs. 1.**

Gemeindeleitung

Art. 3

- 1 **Vorbehältlich Art. 2 sowie weiterer ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesenen Zuständigkeiten obliegt der Vollzug dieses Gesetzes der Gemeindeleitung. Ihr** obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. jährliche Berichterstattung über den Alp- und Weidebetrieb an den Gemeindevorstand;
 - b. Antragstellung an den Gemeindevorstand für notwendige Investitionen und Hauptreparaturen an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen;
 - c. Überwachung der Ausführungsarbeiten und Einhaltung des Budgets bzw. Kreditrahmens;
 - d. Überwachung der Einhaltung des Pachtvertrages und die Einberufung einer Begehung mit den Alpgenossenschaften bei Bedarf;
 - e. Regelung von Streitigkeiten bei Nutzungskonflikten;
 - f. Verbindungsglied zu angrenzenden Gemeinden bezüglich gemeinsamer Anlagen (z. B. Alpwege).

Bussen

Art. 14

- 1 Übertretungen der Alp- und Weideordnung sowie der Ausführungsbestimmungen werden ~~vom Gemeindevorstand~~ mit Bussen bis zum Betrage von Fr. 5000.-- belegt. Zudem kann ~~der Gemeindevorstand~~ dem Fehlbaren bei Verletzung wichtiger, in Verbindung mit der genossenschaftlichen Tätigkeit stehenden Pflichten das Alpungs- und Weiderecht **entzogen werden.**

- 1 Gegen Verfügungen ~~des Departementsvorstehers bzw. der Departementsvorsteherin und~~ der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand erhoben werden.
- 2 **Der Rechtsschutz betreffend Verfügungen der Gemeindeleitung und des Gemeindevorstandes richtet sich nach kantonalem Recht.**

B. FLURGESETZ (421)

Art. 1

1 Der Vollzug des Flurgesetzes obliegt der Gemeindeleitung.

Art. 6, Art. 7 Abs. 2, Art. 8, Art. 11, Art. 14, Art. 32

In diesen Bestimmungen wird (unter grammatikalisch korrekter Anpassung der entsprechenden Formulierung) der Begriff «**Gemeinderat**» durch den Begriff «**Gemeinde**» ersetzt.

Art. 18 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2

In diesen Bestimmungen wird (unter grammatikalisch korrekter Anpassung der entsprechenden Formulierung) der Begriff «**Gemeindevorstand**» durch den Begriff «**Gemeinde**» ersetzt.

C. SCHUL- UND KINDERGARTENORDNUNG DER GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS (501)

Art. 6 Abs. 2

- 1 Die Aufsicht über den Unterhalt der Schullokalitäten und deren zweckmässige Ausstattung obliegen **der Gemeindeleitung**. **Sie** überwacht auch die Benützung der Schullokale und deren Einrichtungen.

Art. 7 Abs.1

- 1 **(Aufgehoben)**

D. GEBÜHREN- UND BEITRAGSORDNUNG DER GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS (GBO; 711)

Zuständigkeit, Erhebung

Art. 3

- 1 **Die Gebühren gemäss Art. 14 und 15 werden durch die Abteilung Liegenschaften erhoben. Im Übrigen werden die Gebühren** durch die Behörde oder Verwaltungsabteilung erhoben, welcher die gebührenpflichtige Verrichtung obliegt.
- 2 Für in bar entrichtete Gebühren wird eine Quittung ausgestellt.
- 3 Gebühren, die sich aus verschiedenen Beträgen zusammensetzen, müssen detailliert in Rechnung gestellt werden. Die gebührenpflichtige Verrichtung ist anzugeben.

- 4 Auszüge und Abschriften, für die im Sinne einer Ausnahme keine Gebühren erhoben werden, sind deutlich mit dem Vermerk "Gebührenfrei" zu versehen.
- 5 Wo keine Gebührenrechnung ausgestellt wird, ist in den der Gemeindeverwaltung verbleibenden Akten die Höhe der bezogenen Gebühr und der verrechneten Kosten anzugeben.

Einsprache

Art. 10

- 1 Gegen die nach dieser Gebühren- und Beitragsordnung **von den der Gemeindeleitung unterstellten Verwaltungsstellen** erlassenen Gebühren- und Kostenrechnungen **kann innert 20 Tagen** seit Zustellung **bei der Gemeindeleitung** schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- 2 **(Aufgehoben)**

Art. 20 bis 32

(Aufgehoben)

E. VERORDNUNG FÜR DIE BENÜTZUNG DES FÜR DEN MOTORFAHRZEUGVERKEHR GESPERRTEN SCHLAPPINWEGES DER GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS (716; ERLASS DER URNENGEMEINDE VON 1983)

Art. 4 lit. g – Gebühren

- g) Spezialtransporte und Baumaschinen etc. gemäss generellem **Entscheid des Vorstandes** oder für den Einzelfall bestimmten Entscheid **der Gemeindeleitung**. Die Gebühr richtet sich nach der Inanspruchnahme des Schlappinweges.

Art. 7 lit. a – Strafbestimmungen

- a) Verstösse gegen diese Verordnung, insbesondere die Missachtung des Fahrverbots und der Missbrauch von Bewilligungen werden ~~durch den Vorstand gestützt auf Art. 20 und 23 GAV zum SVG~~ mit einer Busse bis zu Fr. 200.--, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 1000.-- bestraft.

Art. 8 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt – **soweit vorstehend nichts Gegenteiliges angeordnet wird - der Gemeindeleitung**. Der Vorstand kann **einzelne Kompetenzen mittels Verordnung** an die Gemeindepolizei **oder andere Verwaltungsstellen** delegieren.

F. VERORDNUNG ÜBER BENÜTZUNG UND UNTERHALT VON GÜTER-, ALP- UND WALDWEGEN DER GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS (717; ERLASS DER LANDSGEMEINDE VON 1967)

3. Soweit die Güter-, Alp- und Waldwege land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, trägt die Gemeinde die Unterhaltskosten.
Werden diese Wege von einem Anwohner zu andern Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren, so bedarf er hiezu einer schriftlichen Bewilligung **der Gemeindeleitung**. Der betreffende Liegenschaftseigentümer hat in diesem Fall einen jährlichen Unterhaltskostenanteil gemäss Ziff. 4 an die Gemeinde zu entrichten.

Zu diesem Unterhaltskostenbeitrag sind auch die Betriebsinhaber von Gaststätten und Maiensässbesitzer am Schlappinweg und am Weg Pardels - Alpenrösli verpflichtet, soweit sie diese Wege für nicht land- und forstwirtschaftliche Zwecke benützen.

4. Der Unterhaltskostenanteil ohne Schneeräumung beträgt für den Einzelnen pro Jahr mindestens Fr. 20.-- und höchstens Fr. 500.--. **Die Gemeindeleitung** setzt den Anteil fest unter Berücksichtigung der Wegstrecke und des privaten Interesses. Besondere vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

G. GESETZ ÜBER DIE WILDRUHEZONEN DER GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS (722)

Art. 4 Abs. 3 - Ausnahmen

Die Gemeinde kann in besonderen Situationen Ausnahmen bewilligen bzw. Ausnahmeregelungen treffen.

Art. 6 Vollzug

Für den Vollzug dieses Gesetzes ist **die Gemeindeleitung** verantwortlich. Bei der Kontrolle stehen **ihr** Forst- und Jagdorgane sowie die Gemeindepolizei bei.

Art. 7 Abs. 1 - Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden ~~von dem Gemeindevorstand~~ mit Bussen bis zu Fr. 200.--, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 1'000.-- geahndet.

H. GESETZ ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS (741)

Zuständigkeit

Art. 2a

- 1 **Der Vollzug dieses Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung obliegt vorbehältlich nachstehender Absätze der Gemeindeleitung.**
- 2 **Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Vollzug folgender Bestimmungen: Art. 5 Abs. 1 - 2, Art. 7 Abs. 1.**
- 3 **Sowohl der Gemeinderat als auch der Gemeindevorstand können die in diesem Gesetz der Gemeindeleitung zugewiesenen Aufgaben mittels Verordnung an eine Verwaltungsstelle übertragen.**
- 4 **Abweichend von der Zuständigkeitsordnung gemäss Absatz 1 und 3 sind sowohl der Gemeindevorstand als auch die Baubehörde nach ihrem Ermessen befugt, im Einzelfall auch Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeleitung und von Verwaltungsstellen zu vollziehen. Dies namentlich, zwecks Koordination von Entscheiden oder aus verwaltungsökonomischen Gründen.**

Rechtsmittel

Art. 35

- 1 Gegen Anordnungen **von den der Gemeindeleitung unterstellten Verwaltungsstellen** kann innert **20** Tagen bei **der Gemeindeleitung** Einsprache erhoben werden.

- 2 Ausgenommen davon sind Wasseranschlussbewilligungen, welche zusammen mit einer Baubewilligung eröffnet werden. Für diese gelten die gleichen Rechtsmittel wie für die Baubewilligung.**

Art. 15 Abs. 2, Art. 17, Art. 21 Abs. 2, Art. 26 Abs. 4, Art. 31 Abs. 1, Art. 33, Art. 34 Abs. 2

In diesen Bestimmungen wird (unter grammatikalisch korrekter Anpassung der entsprechenden Formulierung) der Begriff «**Gemeindevorstand**» bzw. «**Vorstand**» durch den Begriff «**Gemeinde**» ersetzt.

I. **GESETZ ÜBER DIE ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS (AAG; 751)**

Zuständigkeit **Art. 3a**

- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung obliegt vorbehältlich nachstehender Absätze der Gemeindeleitung.**
- 2 Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Vollzug folgender Bestimmungen: Art. 4, Art. 12.**
- 3 Sowohl der Gemeinderat als auch der Gemeindevorstand können die in diesem Gesetz der Gemeindeleitung zugewiesenen Aufgaben mittels Verordnung an eine Verwaltungsstelle übertragen.**
- 4 Abweichend von der Zuständigkeitsordnung gemäss Absatz 1 und 3 sind sowohl der Gemeindevorstand als auch die Baubehörde nach ihrem Ermessen befugt, im Einzelfall auch Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeleitung und von Verwaltungsstellen zu vollziehen. Dies namentlich, zwecks Koordination von Entscheiden oder aus verwaltungsökonomischen Gründen.**

Rechtsmittel **Art. 23**

- 1 Gegen Anordnungen von den der Gemeindeleitung unterstellten Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen bei der Gemeindeleitung Einsprache erhoben werden.**
- 2 Ausgenommen davon sind Kanalisationsanschlussbewilligungen, welche zusammen mit einer Baubewilligung eröffnet werden. Für diese gelten die gleichen Rechtsmittel wie für die Baubewilligung.**
- 3 (Aufgehoben)**

Art. 8 Abs. 2 und 3, Art. 9 Abs. 1, 2 und 3, Art. 19, Art. 22, Art. 24 Abs. 1, Art. 26 Abs. 2

In diesen Bestimmungen wird (unter grammatikalisch korrekter Anpassung der entsprechenden Formulierung) der Begriff «**Gemeindevorstand**» bzw. «**Vorstand**» durch den Begriff «**Gemeinde**» ersetzt.

J. **GESETZ ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG DER GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS (ABFALLGESETZ; 761)**

Zuständigkeit **Art. 3**

- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung obliegt vorbehältlich nachstehender Absätze der Gemeindeleitung.**

- 2 Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Vollzug folgender Bestimmungen: Art. 1 Abs. 3, Art. 2 betreffend Organisation, Erstellung von Anlagen und Finanzierung, Art. 6 Abs. 2, Art. 8, Art. 9
- 3 Die Grundgebühr wird von Abteilung Finanzen veranlagt.
- 4 Der Gemeindevorstand kann einzelne in diesem Gesetz der Gemeindeleitung zugewiesenen Aufgaben mittels Verordnung an eine Verwaltungsstelle übertragen sowie für die Veranlagung gemäss Absatz 3 auch eine andere Verwaltungsstelle vorsehen.

Art. 5

(Aufgehoben)

Rechtsmittel

Art. 10

- 1 Gegen Anordnungen, Veranlagungen und Rechnungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen **bei der Gemeindeleitung** Einsprache erhoben werden.

- 2 **(Aufgehoben)**

- 3 **(Aufgehoben)**

Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 6, Art. 3, Art. 4, Art. 6 Abs. 2, Art. 8, Art. 9, Art. 11, Art. 12 Abs. 1 und 2

In diesen Bestimmungen wird (unter grammatikalisch korrekter Anpassung der entsprechenden Formulierung) der Begriff «**Gemeindevorstand**» bzw. «**Vorstand**» durch den Begriff «**Gemeinde**» ersetzt.

K. GASTWIRTSCHAFTSGESETZ DER GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS (811)

Aufsicht

Art. 3

Die Gemeindeleitung übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Zuständigkeit

Art. 4

- 1 **Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt – soweit nachstehend nichts Gegenteiliges angeordnet wird – der Gemeindeleitung.**
- 2 **Der Gemeindevorstand kann einzelne in diesem Gesetz der Gemeindeleitung oder der Gemeindepolizei zugewiesene Aufgaben mittels Verordnung an eine von ihm zu bestimmende Verwaltungsstelle übertragen.**

Art. 7 Abs. 1 - Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Uebnahme eines Betriebes bei **der Gemeindeleitung**, dasjenige für eine Anlassbewilligung mindestens einen Arbeitstag vor der Durchführung bei der Gemeindepolizei einzureichen.

Massnahme, Strafbestimmungen

Art. 16

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden **entsprechend der Regelung im kantonalen Gastwirtschaftsgesetz** geahndet.

Rechtsmittel

Art. 17

1 Entscheide von **der Gemeindepolizei und von anderen Verwaltungsstellen** können innert 10 Tagen seit Zustellung **bei der Gemeindeleitung** mit Beschwerde angefochten werden.

2 (Aufgehoben)

L. ÖFFENTLICHKEITSGESETZ

Zuständigkeit, Rechtsmittel

Art. 4

4 Über Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten entscheidet **die Gemeindeleitung**.

5 Die Anfechtung von Entscheiden gemäss Absatz 1 richtet sich nach kantonalem Recht.

II. INKRAFTTRETEN

Die Teilrevisionen der in Ziff. I erwähnten Gesetze tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Soweit für die Schul- und Kindergartenverordnung die konstitutive Genehmigung des Departements (Art. 14 kant. Schulverordnung) bis 1. Januar 2021 nicht erfolgt ist, bestimmt der Gemeindevorstand den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Teilrevisionen der in Ziff. I erwähnten Gesetze treten nicht in Kraft und fallen ersatzlos dahin, falls die Urnengemeinde die Revision der Gemeindeverfassung vom 15. Dezember 2019 ablehnt.